

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Kerker und Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2020)

zum Thema:

Beitrag zur Haushaltskonsolidierung durch die Lehrer

und **Antwort** vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22075

vom 12. Januar 2020

über Beitrag zur Haushaltskonsolidierung durch die Lehrer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.)

a.) Wie hoch ist die Unterrichtsverpflichtung an Berliner Schulen heute und wie verhalten sich diese Zahlen im Ländervergleich?

b.) Im Jahr 2000 erfolgte eine Anhebung der Unterrichtsverpflichtung um 1 Stunde und im Jahr 2003 eine Anhebung der Unterrichtsverpflichtung um durchschnittlich 1,3 Stunden (vgl. Drucksache 16/11125). Wie viele Vollzeitlehrerstellen ergeben sich rechnerisch durch die Erhöhung der Unterrichtspflichtstunden? In welcher Höhe wird der Landeshaushalt – bei unveränderten Bedingungen – rechnerisch durch die Pflichtstundenerhöhung seitdem jährlich entlastet?

c.) Der Senat verwies darauf, dass zugleich Vollzeitlehrerstellen für pädagogische Verbesserungen (z.B. für Sprachförderung, Förderung Abschlussgefährdeter usw.) verwendet wurden. Bitte um Konkretisierung der Inhalte und Nennung von Zahlen.

Zu 1.:

a.)

Die Unterrichtsverpflichtung an Berliner Schulen beträgt in Abhängigkeit von der Schulart an allgemeinbildenden Schulen zwischen 26 und 28 Stunden, an beruflichen Schulen zwischen 25 und 32 Stunden.

Damit bewegt sich Berlin im Durchschnitt der Bundesländer. Detaillierte Angaben zu den Pflichtstunden der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland ist der Anlage 1 zu entnehmen. (Quelle: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schulorganisatorische-vorgaben.html>)

b.)

Durch die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung im Jahr 2000 um eine Stunde ergaben sich auf der Basis des damals verfügbaren Lehrerbstandes ca. 1.200 Vollzeitlehrerstellen (VZE). Durch die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung im Jahr 2003 um durchschnittlich 1,3 Stunden, unterschiedlich in den einzelnen Schularten, ergaben sich 1.460 Vollzeitlehrerstellen.

Unter Berücksichtigung des heute gültigen Durchschnittssatzes von 78.000 Euro für eine Vollzeitstelle ergibt sich für 2.660 Stellen eine jährliche Ersparnis von 207,48 Mio. Euro.

c.)

In den letzten Jahren wurden z.B. die Mittel für Sprachförderung (auf 1.190 VZE), für Willkommensklassen (auf 1.129 VZE) und für die Integration und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (auf 2.662 VZE) erhöht.

2.)

a.) Wie viel sparte Berlin durch den Austritt aus der Tarifgemeinschaft bei der Bezahlung von Lehrern jährlich ein? Wie viele Haushaltsmittel hätte das Land Berlin für die Bezahlung der Lehrer jährlich aufwenden müssen, wenn Berlin in der Tarifgemeinschaft verblieben wäre? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)

b.) Wie wird in anderen Bundesländern verfahren?

Zu 2.:

a.) und b.)

Zu diesen Teilfragen liegen weder in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie noch in der Senatsverwaltung für Finanzen erforderliche Datenbestände zur Beantwortung vor.

3.)

a.) Um wie viel Millionen Euro wurde der Landeshaushalt durch die Streichung bzw. Kürzung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes für Lehrer entlastet, und wie viel Millionen Euro konnte das Land Berlin dadurch insgesamt einsparen? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)

b.) In welcher Höhe wird derzeit Weihnachtsgeld an verbeamtete und angestellte Lehrer bezahlt? Wie wird in anderen Bundesländern verfahren?

Zu 3.:

a.)

Zu dieser Frage liegen weder in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie noch in der Senatsverwaltung für Finanzen erforderliche Datenbestände zur Beantwortung vor.

b.)

In Berlin wird Weihnachtsgeld, wie folgt gezahlt; wegen der unterschiedlichen Eingruppierung von Lehrkräften sind der Vollständigkeit halber alle Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen aufgeführt:

Besoldung:

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt seit dem Jahr 2018 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1.550 Euro und für Beamtinnen und Beamte der übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro. Anwärterinnen und Anwärter erhalten 500 Euro Weihnachtsgeld. Die Sonderzahlung wird jeweils anteilig zur Arbeitszeit gewährt.

Tarif:

Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
E 1 bis E 4	91,69 v.H.	88,91 v.H.	87,43 v.H.
E 5 bis E 8	92,19 v.H.	89,40 v.H.	88,14 v.H.
E 9 A bis E 11	77,66 v.H.	75,31 v.H.	74,35 v.H.
E 12 bis E 13	48,54 v.H.	47,07 v.H.	46,47 v.H.
E 14 bis E 15	33,98 v.H.	32,95 v.H.	32,53 v.H.

Besoldung andere Bundesländer

anbei eine Übersicht über die **Jahressonderzahlungen** für Beamtinnen und Beamte aus ausgesuchten Bundesländern im Jahr 2019:

Bayern	<ul style="list-style-type: none"> - Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %, Übrige: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 % - Zzgl. 84,29 % des gewährten Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - A 2 bis A 8, bei Anwärtern und Dienstanfängern monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> - Integration eines Sonderzahlungsbetrages von 21 € für Beamte sowie 10 € für Anwärter in das Grundgehalt Versorgungsempfänger: keine
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: 1.000 €; Anwärter: 300 € - Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bei Beamten in A 4 bis A 8: 400 € - Versorgungsempfänger: Korrektur des Ruhegehaltes um integrierte Beträge; zusätzlich in A 2 bis - A 12 und C 1 Gewährung eines mtl. Erhöhungsbetrages, der der ursprünglich gewährten Sonderzahlung i. H. v. 500 € entspricht
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> - Beamte, Anwärter: 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) - Versorgungsempfänger: 2,66 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) Urlaubsgeld bis A 8: 166,17 € im Juli
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt zum 1. Januar 2017 - Monatliche Erhöhung bei Beamten A 2 bis A 6: 5 %, A 7 bis A 8: 3,75 %, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 2,5 % - Monatliche Erhöhung bei Versorgungsempfängern A 2 bis A 6: 5 %, A 7 bis A 8: 3,25 %, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 1,83 % (faktoriert)

Tarif andere Bundesländer:**TV-L Jahressonderzahlung 2019**

Die Jahressonderzahlung gibt es auch bei Arbeitsverhältnissen, die dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) unterliegen. Sie ist in § 20 TV-L geregelt und wird auch im November ausbezahlt.

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L beträgt 91,69 % für die Entgeltgruppen 1-4, 92,19 % für die Entgeltgruppen 5-8, 77,66 % für die Entgeltgruppen 9a-11, 48,54 % für die Entgeltgruppen 12-13 und 33,98 % für die Entgeltgruppen 14-15 (Tarifgebiet Ost: 95 %, 80 %, 50 % oder 35 %) des in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.

4.) Wie hoch war die Personalausstattung vor Einführung der Personalmittelbudgetierung, wie hat sich die Höhe der Personalausstattung in Berlin entwickelt und wie viele Mittel konnten dadurch jährlich eingespart werden?

Zu 4.:

Vor Einführung der Personalkostenbudgetierung lag das Ziel der Ausstattung bei ca. 107 %. Darin enthalten war der Anteil von ca. 4 % für langfristig erkrankte Lehrkräfte und ca. 3 % für kurzfristige Vertretungen. Die Anteile liegen derzeit etwa genauso hoch, eine Einsparung hat hier nicht stattgefunden.

5.) Durch welche weiteren lehrerbezogenen Maßnahmen wurde der Landeshaushalt rechnerisch in den letzten zwanzig Jahren entlastet?

Zu 5.:

In den letzten Jahren wurden keine lehrerbezogenen Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushaltes durchgeführt. Die letzten bekannten Maßnahmen waren die Pflichtstundenanhebungen vor fast 20 Jahren.

Berlin, den 29. Januar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

**Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der
Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2019/2020**

Schularten	Baden- Württemberg ¹⁾	Bayern ¹⁾	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg ¹⁾	Hessen ¹⁾	Mecklenburg- Vorpommern ¹⁾
Grundschule	28	28	28	27 ¹⁾	28/27 ¹⁾	27,9	28,5/28	26-27,5 ⁴⁾
Orientierungsstufe			28	27 ²⁾		26	25,5/25	
Hauptschule	27 ¹⁾²⁾	27					26,5/26	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				25	27/25		2)	23-27 ¹⁾⁵⁾
Realschule	27	24-28 ²⁾					26,5/26	
Gymnasium ^{**)}	25/27 ³⁾	23-27 ²⁾	26	25	27/25 ³⁾	26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /22,2 ⁴⁾	25,5 ³⁾ /25 ³⁾	23-27 ¹⁾⁵⁾
Integrierte Gesamtschule ^{**)}	27/25 ⁴⁾		28/26 ¹⁾²⁾	27 ^{1) und 2)} / 25	27/25 ²⁾	26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /21,4 ⁴⁾	25,5 ³⁾ /25 ³⁾	23-27 ¹⁾⁵⁾
Förderschule	26/28/31 ⁵⁾	26 ³⁾	27	25 ³⁾	27 ⁴⁾	26,9	27,5/27	27
Berufliche Schulen ^{**)}	25/27/28 ⁶⁾	23-27 ²⁾	25/26 32 ³⁾	25	25 ⁵⁾	23,6 ³⁾ /25,1 ³⁾ /24,3 ¹⁾ 23,6 ⁵⁾ /21,9 ⁹⁾ /21 ¹⁰⁾	24,5/24	23-27 ²⁾⁶⁾ /30 ³⁾⁶⁾

Schularten	Niedersachsen ¹⁾	Nordrhein- Westfalen ¹⁾	Rheinland-Pfalz ²⁾	Saarland ¹⁾	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein ¹⁾	Thüringen
Grundschule	28	28	27,8 ¹⁾	28	27	27	28	27
Orientierungsstufe								
Hauptschule	27,5	28	27					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	25,5	25,5	27	27	26	25	27 ⁵⁾	26
Realschule	26,5	28	27					
Gymnasium ^{**)}	23,5	25,5	24	26/25 ¹⁾	26 ¹⁾	25	25,5 / 27 ¹⁾	23-26
Integrierte Gesamtschule ^{**)}	24,5	25,5	27 ²⁾ /26 ³⁾ /24 ⁴⁾	27/26/25 ²⁾		25	27 ^{5) 6) 7)}	23-27
Förderschule	26,5	27,5	27 ⁵⁾	27	25 ²⁾ /32 ³⁾	25	27	25
Berufliche Schulen ^{**)}	24,5/25,5 ¹⁾	25,5	24	25,5/28 ³⁾ /32 ⁴⁾	26	25/27 ¹⁾	28 ²⁾ / 27 ³⁾ / 25,5 ⁴⁾	23-27

^{*)} Besondere Arbeitszeitmodelle (siehe entsprechende Tabelle).

^{***)} Nicht berücksichtigt sind die Reduzierungen der Arbeitszeit, die in der gymnasialen Oberstufe aufgrund höherer Arbeitsbelastung in den unterschiedlichen Regelungen zu Pflichtstunden oder Anrechnungsstunden gewährt werden.